



## FamFG-Reform – Häufige Fragen

### I. Allgemeine Fragen

#### 1. Was ist das Ziel des Gesetzesentwurfs?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz sieht ein Bündel an Maßnahmen vor, mit denen die Opfer von häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren besser geschützt und unterstützt werden sollen. In der familiengerichtlichen Praxis identifizierte Schutzlücken sollen geschlossen und Rechtsunklarheiten beseitigt werden. Daneben sollen insbesondere die Stellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren gestärkt und bestimmte Verfahrensabläufe vereinfacht und beschleunigt werden.

#### 2. Welche Änderungen sieht der Gesetzesentwurf vor?

##### Verbesserter Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt:

- **Wahlgerichtsstand:** Für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen soll ein Wahlgerichtsstand eingeführt werden. Dies soll eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts eines gewaltbetroffenen Elternteils ermöglichen.
- **Amtsermittlungspflicht bei häuslicher Gewalt:** Die Verpflichtung der Familiengerichte, in Kindschaftsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt frühzeitig nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, soll konkretisiert werden.
- Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Gericht in Kindschaftsverfahren bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen häuslicher Gewalt anders als sonst **nicht auf ein Einvernehmen der Eltern hinwirken** soll.
- **Vernetzung der involvierten Stellen:** Der Informationsaustausch zwischen den am Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Gerichten und Behörden, beispielsweise dem Jugendamt, soll durch neue Mitteilungspflichten verbessert werden. Dem Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder soll dadurch schneller und zielgerichteter entsprochen werden können.

- Durch eine Ergänzung der Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter soll sichergestellt werden, dass sie auch **belegbare Kenntnisse über Dynamiken und die Auswirkungen häuslicher Gewalt** haben.
- **Klarstellung zum Trennungsjahr:** Opfer häuslicher Gewalt sollen die Scheidung vom Täter im Regelfall bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs verlangen können. Dies soll auch dann gelten, wenn sich die Gewalt zwar nicht gegen den anderen Ehegatten, aber gegen dessen im Haushalt lebendes Kind richtet.

#### Stärkung der Stellung des Kindes und seiner Pflegepersonen

- **Verfahrensfähigkeit des Kindes:** Die Möglichkeiten für Kinder ab 14, sich an Verfahren, die sie betreffen, zu beteiligen, sollen erweitert werden.
- **Einbindung des Verfahrensbeistands:** Um sicherzustellen, dass der Verfahrensbeistand seine Aufgabe als Vertreter der Kindesinteressen im Verfahren ausüben kann, soll klargestellt werden, dass die Eltern die Pflicht haben, dem Verfahrensbeistand Gespräche mit dem Kind zu ermöglichen.
- **Einbindung der Pflegeeltern:** Es soll klar geregelt werden, dass Pflegepersonen in Verfahren zu beteiligen sind, die die Person des Kindes betreffen, wenn das Kind seit längerer Zeit in der Familienpflege lebt. Da Pflegeeltern im Alltag die soziale Verantwortung für das Kind tragen, können sie im familiengerichtlichen Verfahren wichtige Informationen beitragen.

#### Verfahrensbeschleunigung

- Verfahren sollen durch Änderungen im Erkenntnis-, Beschwerde- und Nachlassverfahren beschleunigt und Gerichte, Notariate sowie Verfahrensbeteiligte hierdurch entlastet werden. Verfahren zur elterlichen Sorge sollen künftig dadurch erleichtert werden, dass sie durch einen gerichtlich gebilligten Vergleich beendet werden können.
- Die Bedürftigkeitsprüfung bei Rückgabanträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) soll entfallen. Als Rückgabe wird in diesem Kontext das Verfahren bezeichnet, mit dem widerrechtlich ins Ausland verbrachte Kinder zu ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten zurückgebracht werden. Um dieses Verfahren zu beschleunigen, sollen Antragsteller in Zukunft auch ohne Bedürftigkeitsprüfung Verfahrenskostenhilfe erhalten können.

### Sonstiges

- Durch eine Regelung zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken sollen die Möglichkeiten für wissenschaftliche Untersuchungen in den familiengerichtlichen Verfahren verbessert werden.
- Punktuelle Anpassungen sind auch im Adoptions- und Aufgebotsverfahren vorgesehen.
- Der für die Beeidigung von Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vorgesehene Nachweis von Fachkenntnissen soll vereinfacht und eine zeitlich befristete Bestandsschutzregelung eingeführt werden.

## 3. Häusliche Gewalt

### Was versteht der Gesetzesentwurf unter häuslicher Gewalt?

Unter dem Oberbegriff häusliche Gewalt werden allgemein Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt zusammengefasst. Als Partnerschaftsgewalt werden Gewalttaten bezeichnet, bei denen Opfer und Täter in einer partnerschaftlichen Beziehung stehen oder gestanden haben. Innerfamiliäre Gewalt ist Gewalt zwischen Angehörigen (außerhalb von partnerschaftlichen Beziehungen).

Der Begriff wird insbesondere in dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) konkretisiert. Die Gesetzesbegründung des Referententwurfs nimmt Bezug auf Artikel 3 b der Konvention, wonach der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt umfasst, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen.

## **Wie können die Familiengerichte feststellen, ob Anhaltspunkte für häusliche Gewalt bestehen?**

Anhaltspunkte für häusliche Gewalt können sich aus vielen Quellen ergeben. Zum Beispiel können die Beteiligten dem Gericht in der Anhörung über Gewaltvorwürfe berichten. Es können durch das Gericht Unterlagen über Polizeieinsätze ausgewertet werden oder es ergeben sich Hinweise auf Verletzungen aus ärztlichen Unterlagen. Außerdem kann das Gericht beispielsweise polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungsunterlagen beziehen oder auch bei Personen und Institutionen mit professionellem Kontakt zu den Beteiligten Informationen einholen.

## ***II. Neuer Wahlgerichtsstand***

### **1. Wie ist die aktuelle Rechtslage?**

Aktuell finden Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen fast immer bei dem Familiengericht statt, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Daraus lassen sich in manchen Fällen Rückschlüsse auf den aktuellen Wohnort des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, ziehen. Dies kann dann zu Problemen führen, wenn dieser Elternteil Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden ist und seinen neuen Aufenthaltsort zu seiner eigenen Sicherheit geheim halten möchte.

### **2. Was genau soll sich daran ändern?**

Durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands soll der Elternteil, der das Kind betreut, entscheiden können, dass das Verfahren am Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes durchgeführt wird. So kann der neue Aufenthaltsort von Kind und betreuendem Elternteil weiter geheim gehalten werden.

### **3. Unter welchen Voraussetzungen soll es möglich sein, sich für den Wahlgerichtsstand zu entscheiden?**

Es ist dann möglich, sich für ein Gerichtsverfahren am früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Zwischen den Elternteilen ist ein Gewaltschutzverfahren anhängig oder es gibt bereits eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, beispielsweise ein Kontakt- oder Näherungsverbot gegen den gewaltausübenden Elternteil,
- innerhalb der letzten 6 Monate wurde ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus der gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet,
- der Elternteil, der das Kind betreut, lebt in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung.

### *III. Amtsermittlungspflicht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt*

#### **Was soll sich ändern?**

Der Entwurf konkretisiert die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in Kindschaftssachen. Es soll verdeutlicht werden, dass die Gerichte verpflichtet sind, solchen Anhaltspunkten bereits frühzeitig nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zu ergreifen. Ein Beispiel für eine solche Maßnahme ist die Anordnung von begleiteten Umgängen. Das bedeutet, dass ein Elternteil nur noch im Beisein einer dritten Person mit dem Kind Zeit verbringen darf. Die Gerichte sollen dadurch weiter dafür sensibilisiert werden, das Thema häusliche Gewalt nicht isoliert zu betrachten, sondern auch als kindschaftsrechtlich relevante Thematik zu begreifen.

### *IV. Kein Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt*

#### **1. Wann wirken Familiengerichte auf ein Einvernehmen hin?**

Die aktuelle Rechtslage sieht vor, dass Richter in bestimmten Kindschaftssachen, beispielsweise in Verfahren, in denen es um das Umgangsrecht geht, „in jeder Lage des Verfahrens auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht“. Das bedeutet, dass grundsätzlich vor einer gerichtlichen Entscheidung zunächst versucht werden soll, eine Einigung der Elternteile über die zu entscheidende Frage herbeizuführen. Zu diesem Zweck führt der Richter ergebnisoffene Gesprä-

che mit den Eltern, in denen gemeinsam eine Lösung, z.B. die Festlegung der Umgangstage, erarbeitet wird. Dies soll der Befriedung der Elternstreitigkeit dienen. Idealerweise führt dies dazu, dass sich die Eltern in Zukunft ohne Einschaltung eines Gerichts einigen können, z.B. wenn die vereinbarten Umgangstage geändert werden müssen.

## **2. Warum sollen Gerichte bei häuslicher Gewalt nicht mehr auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken?**

Die Herstellung eines Einvernehmens setzt voraus, dass die Beteiligten auf Augenhöhe miteinander sprechen können. Ein solches Machtgleichgewicht ist in Fällen häuslicher Gewalt aber in der Regel nicht gegeben. Es kann von dem gewaltbetroffenen Elternteil nach erlittener häuslicher Gewalt regelmäßig nicht erwartet werden, dass er sich auf Aushandlungsprozesse mit dem gewalttätigen Elternteil einlässt oder sich kompromissbereit zeigt.

## ***V. Klarstellung zum Trennungsjahr***

### **1. Wie ist die aktuelle Rechtslage?**

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass ein Ehepaar sich erst dann scheiden lassen kann, wenn die Ehepartner mindestens ein Jahr lang getrennt gelebt haben (§ 1565 BGB). Zweck ist, dass sich die Ehepartner klarwerden sollen, ob ihre Ehe tatsächlich gescheitert ist. Bereits jetzt sieht das Gesetz für besondere Härtefälle aber auch die Möglichkeit einer Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres vor: Das ist dann der Fall, wenn die Fortsetzung der Ehe für den die Scheidung beantragenden Ehepartner aus Gründen, die in der Person des anderen Ehepartners liegen, eine „unzumutbare Härte“ darstellen würde. Das Gesetz gibt jedoch nicht konkret vor, wann eine „unzumutbare Härte“ anzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat diesbezüglich noch keine klaren Voraussetzungen entwickelt, sodass in vielen Fällen häuslicher Gewalt ungewiss ist, ob das Opfer bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs mit Erfolg die Scheidung verlangen kann.

### **2. Was soll sich daran ändern?**

Durch die vorgeschlagene neue Regelung soll klargestellt werden, dass in der Regel von einer unzumutbaren Härte auszugehen ist, wenn der andere Ehepartner den die Scheidung beantragenden Ehepartner oder ein in dessen Haushalt lebendes Kind am Körper,

an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung vorsätzlich und widerrechtlich verletzt hat. In diesen Fällen soll somit in der Regel eine Scheidung bereits vor Ablauf des Trennungsjahres möglich sein. Nur im Ausnahmefall, wenn zum Beispiel die Gewalt in vergleichbarer Intensität wechselseitig ausgeübt wurde und ein Machtgefälle nicht vorlag, soll das Erfordernis des Ablaufs des Trennungsjahres fortbestehen.

## *VI. Stärkere Beteiligung des Kindes*

### **1. Was soll sich für die Beteiligung von Kindern ändern?**

Kinder ab 14 Jahren sollen sich einfacher an Verfahren beteiligen können, die ihre Person betreffen. Dafür soll es reichen, dass sie den Willen äußern, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Aktuell ist dies nur möglich, wenn sie ein eigenes, ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen. Dadurch können sie sich aktuell beispielsweise in Kinderschutzverfahren nicht aktiv als Verfahrensbeteiligter einbringen.

### **2. Wie sieht eine Beteiligung des Kindes am Verfahren aus?**

Eine solche Beteiligung bedeutet in der Praxis unter anderem, dass das Kind alle Schriftsätze erhält, die das Verfahren betreffen. Es erhält dadurch nicht nur Einblick in die Ausführungen der Eltern, sondern auch in die des Jugendamts oder in Sachverständigengutachten. Dies kann auch eine Belastung des Kindes darstellen. Daher ist die Möglichkeit auf die Fälle beschränkt, in welchen das Kind tatsächlich aktiv am Verfahren teilnehmen möchte.